

REGULARIEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG VON REISEKOSTEN ZU INTERNATIONALEN FESTIVALS (REGIE), KOPRODUKTIONSMÄRKTEN SOWIE PITCHING-VERANSTALTUNGEN (PRODUZENTEN*INNEN)

I. REISEKOSTEN (REGIE-REISEN)

Regisseur*innen können einen Antrag auf Unterstützung von Reisekosten zu ausländischen Festivals direkt bei German Films stellen. Zuschüsse für Flug- und Bahnkosten werden gewährt, sofern ein Festival für das betreffende Land überregionale Pressewirksamkeit generiert sowie auch Branchenrelevant ist. Bei den vorgestellten Filmen muss es sich um majoritär deutsche Produktionen handeln. Bei internationalen Koproduktionen muss die Majorität des deutschen Produktionsanteils mit einer BAFA-Bescheinigung nachgewiesen werden.

Pro Film kann nur einmal ein Zuschuss zu den Reisekosten für die Regie des Films bewilligt werden. Soweit für eine Festivalpräsentation ein [Marketingzuschuss](#) bewilligt wird, kann kein zusätzlicher Reisekostenzuschuss für dieselbe Festivalpräsentation gewährt werden. In diesen Fällen sind Regie-Reisekosten als Marketingkosten zu kalkulieren.

Reisen in Europa: anteilige Unterstützung bis max. 250 € für Flugkosten oder für Zugfahrten.

Reisen Interkontinental: anteilige Unterstützung bis max. 800 € für Flugkosten.

HINWEIS: Übernachtungskosten (Hotel, Privatunterkunft) sind ausgeschlossen.

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars und sollte frühestmöglich erfolgen. Die Frist für den Eingang des Antrags beträgt spätestens 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Festivals.

Der*die Regisseur*in verpflichtet sich im Gegenzug einen kurzen Festivalbericht zu verfassen. Der Festivalbericht sollte Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Veranstaltungsname und Veranstaltungsdatum
- Wie lief die Organisation des Festivals ab?
- Waren bei den Vorführungen Projektion und Ton einwandfrei?
- Wie war die Gästebetreuung organisiert?
- Wie engagiert zeigte sich das Publikum? Wurden Q&As durchgeführt?
- Wie war die Auslastung des Kinosaals?

- Ergaben sich Möglichkeiten zum Networking? Waren Branchenvertreter*innen (Fachbesucher*innen, nationale Verleiher*innen) anwesend?
- Wie war die Präsenz von Pressevertreter*innen? In welchen Medien fand Berichterstattung statt (national, international, regional, lokal? Sind Filmbesprechungen zu dem gezeigten Film erschienen?
- Wie schätzen Sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis Ihrer Festivalreise ein?

II. REISEKOSTEN (PRODUZENT*INNEN-REISEN)

Produzent*innen von Kinofilmen (Dokumentar- und Spielfilm) können einen Antrag auf Reisekostenunterstützung bei German Films stellen, wenn sie mit ihrem Projekt zu einem internationalen Koproduktionsmarkt oder einer internationalen Pitching-Veranstaltung eingeladen worden sind. Dem Antrag ist eine schriftliche Einladung des Veranstalters inklusive einer Auskunft über die vom Veranstalter übernommenen Kosten und Leistungen (z.B. Hotelunterbringung etc.) beizufügen.

Reisen in Europa: anteilige Unterstützung für Flugkosten oder für Zugfahrten und Aufenthaltskosten (Hotel, Privatunterkunft)

Reisen Interkontinental: anteilige Unterstützung für Flugkosten und Aufenthaltskosten (Hotel, Privatunterkunft)

HINWEIS: Kosten für Akkreditierung, Visum, Versicherungen, Taxifahrten sind ausgeschlossen.

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars und sollte frühestmöglich erfolgen. Die Frist für den Eingang des Antrags beträgt spätestens 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Festivals.

Es kommen folgende Produzent*innen für einen Reisekostenzuschuss in Frage:

1. Produzent*in hat bereits einen Kinofilm fertiggestellt, der im Kino ausgewertet wurde oder wird. Alternativ kann auch eine erste Lang- und Kurzfilmproduktion als Referenz gewertet werden, wenn dieser Film bei renommierten Festivals außerhalb Deutschlands programmiert war.
2. Produzent*in hat vor der Antragstellung maximal drei Kinofilme produziert.
3. Produzent*in ist federführend bei dem Kinofilmprojekt, das für den Koproduktionsmarkt oder die Pitching-Veranstaltung ausgewählt wurde und zu dessen Präsentation eine Anreise zur gewünschten internationalen Veranstaltung sinnvoll ist.

4. Produzent*in kann für ein und dasselbe Projekt nur 1x einen Antrag stellen. Insgesamt können bis mx. 2 Anträge pro Jahr gestellt werden.
5. Der Koproduktionsmarkt oder die Pitching-Veranstaltung, bei dem/der das Projekt vorgestellt wird, ist international relevant und hat in dem Territorium, in welchem er/sie veranstaltet wird, eine herausgehobene Bedeutung und Branchenrelevanz.
6. Produzent*in legt einen Bericht über das Ergebnis der Reise vor, insbesondere inwiefern konkrete Gespräche mit interessierten Koproduzenten zustande gekommen sind und inwieweit das vorgestellte Projekt in seiner Entwicklung und Finanzierung durch die Veranstaltungsteilnahme vorangetrieben werden konnte.
7. Produzent*in, der*die erst ein bis drei Kinofilme produziert hat, kann darüber hinaus auch einen Antrag auf Reisekostenunterstützung stellen, wenn sein fertiger Film zu einem internationalen Festival eingeladen wurde und der Regisseur bei German Films keine Reisekostenunterstützung für dieses Festival beantragt hat. Soweit für eine Festivalpräsentation ein Marketingzuschuss bewilligt wird, kann kein zusätzlicher Reisekostenzuschuss für dieselbe Festivalpräsentation gewährt werden. In diesen Fällen sind Produzenten-Reisekosten als Marketingkosten zu kalkulieren.
8. Es können keine Anträge auf Reisekostenzuschüsse für TV-Projekte und TV-Veranstaltungen (Pitch-Veranstaltungen, Koproduktionsmärkte und –messen oder ähnliches) gestellt werden.